

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 2

Bad Homburg v. d. G., Freitag, den 3. Januar

1919

## Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter:

### I.

Die Regelung umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.

### II.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

### III.

Für die in Verkehrsgewerben, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustandekommen, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

### IV.

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zurzeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über sechzehn Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechzehnständiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

### V.

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einständigen Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist.

### VI.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

### VII.

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vor-

stehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Kreisausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs notwendig. Werden für die bezeichneten Betriebe weitergehende Vereinbarungen über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter durch Verträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen, so sind die Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten befugt, entsprechend den Verträgen weitere Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen widerruflich zu genehmigen. Die genannten Beamten haben nach Erteilung der Genehmigung die für den Betrieb zuständigen Arbeitervermittlungsstellen sofort auf den Mangel an Arbeitskräften in dem betreffenden Betriebe hinzuweisen. Die erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilmachungskommissar mitzuteilen.

Dieser ist befugt, die genannten Beamten zum Widerruf ihrer Genehmigungen zu veranlassen.

### VIII.

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebs entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

### IX.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen.

### X.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

### XI.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

### XII.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.  
Roeth.



**Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Nov. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334). Vom 17. Dezember 1918.**

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes bestimmt:

I. Die Ziffer V der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) erhält folgende Fassung:

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird.

In diesen Fällen können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die höchstens vier Stunden täglich beschäftigt werden, braucht keine Pause gewährt werden. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden sind eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen und bei längerer Beschäftigung sind die in den §§ 136 und 137 der Gewerbeordnung vorgesehenen Pausen zu gewähren.

II. Der Ziffer VII wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamten widerruflich weitergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 1918.

**Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.**

Roeth

#### **Bekanntmachung des Demobilmachungsamts.**

Nr. III. 441/12. 18. D. M. A.

Nach der Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamts vom 13. November 1918 bleiben alle von den deutschen Kriegsministerien, stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. Beschlagnahmen, Höchstpreiserlasse usw.) im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung zunächst in Kraft.

Hierunter fallen auch alle von den oben bezeichneten Stellen erlassenen kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen, z. B. Herstellungsverbote, Einzelbeschlagnahmen bei bestimmten Firmen usw., sofern sie nicht durch Bekanntmachungen oder Einzelverfügungen des Reichsdemobilmachungsamts oder der von diesen beauftragten Stellen oder der Stellen, welche die kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen erlassen haben, inzwischen außer Kraft gesetzt worden sind, oder noch außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

**Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.**

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Roeth.

Durch das Rundschreiben vom v. Januar 1917 I. A. 335 — ist die Gewährung von Ausgleichsunterstützungen an die Familien und die sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung aus dem Militärdienst entlassenen Heerespflichtigen im Wege der Kriegswohlfahrtspflege geregelt. Nach nunmehr erfolgter Einleitung der Demobilmachung sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsunterstützungen an zur Arbeitsleistung entlassene Heerespflichtige fortgefallen. Ich ersuche daher ergebenst, die Lieferungsverbände anzuweisen, Anträgen auf Gewährung von Ausgleichsunterstützungen nicht mehr stattzugeben. Bereits gewährte Ausgleichsunterstützungen können, um Härten zu vermeiden, weitergezahlt werden, jedoch keinesfalls über den 31. Dezember 1918 hinaus. Mit diesem Tage ist die Zahlung von Ausgleichsunterstützungen einzustellen.

Das Weitere stelle ich ergebenst anheim.

**Reichsamt des Innern.**

J. B.: gez. Lewald.

An sämtliche Regierungen (für Preußen, Ministerium des Innern).

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Dezember 1918.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
von Marx.

**Für den Vollzugsausschuss des Kreises.**  
Rintelen.

#### **Bekanntmachung.**

**Betr. Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Gemüse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

In teilweiser Abänderung der in der Bekanntmachung vom 26. November 1918 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise wird hierdurch bestimmt:

1. Der Kleinhandelspreis für Rotkohl wird bis auf weiteres aufgehoben.

2. Die Kleinhandelspreise für folgende Gemüsesorten werden wie folgt festgesetzt:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Grünkohl         | 18 Pfg. je Pfund, |
| Zwiebel          | 33 Pfg. je Pfund, |
| Rote Beete       | 16 Pfg. je Pfund, |
| Gelbe Kohlrüben  | 8 Pfg. je Pfund,  |
| Weißer Kohlrüben | 7 Pfg. je Pfund,  |
| Weißer Rüben     | 6 Pfg. je Pfund.  |

Obige Bestimmungen treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im übrigen bleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 26. November 1918 getroffenen Bestimmungen.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 28. Dez. 1918.

**Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Vorsitzende:

Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 30. Dezember 1918.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
von Marx.

**Für den Vollzugsausschuss des Kreises.**  
Rintelen.